

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schlichtwohnungen

---

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. März 2015 die folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Die Gemeinde Großhansdorf erhebt für die Benutzung der Schlichtwohnungen, Radeland 41, Gebühren.

#### § 2

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr je Schlichtwohnung beträgt 319,01 Euro. Die Nebenkosten werden je Person auf 67,05 Euro festgesetzt.
- (2) Die Nutzungsgebühr je Wohnung wird auf die Bewohner/innen zu gleichen Anteilen aufgeteilt.
- (3) Wird die Unterkunft nicht einen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung  $\frac{1}{30}$  der Monatsgebühr erhoben.

#### § 3

- (1) Jeder Benutzer der Schlichtwohnung ist als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Nutzungsgebühr entsteht mit dem Einzug in die Schlichtwohnungen und endet mit dem Auszug.
- (3) Die Gebühr ist bis zum 3. Tage nach dem Einzug und später bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben (Vollstreckung).

#### § 4

Die Gemeinde ist berechtigt, die aufgrund der Satzung (Benutzungsordnung) für die Schlichtwohnungen der Gemeinde Großhansdorf erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung zu erfassen und auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schlichtwohnungen vom 09.06.2010 außer Kraft.

Großhansdorf, den 30.03.2015

Voß  
Bürgermeister